

**Satzung des Freundeskreises der ev. Kindertagesstätte „Am Türmchen“ in Knittkuhl, Am Mergelsberg 3a,  
40629 Düsseldorf**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der evangelischen Kindertagesstätte „Am Türmchen““. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe und Erziehung durch die Kindertagesstätte der evangelischen Kirche „Am Türmchen“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen und Aufwendungen können ersetzt werden.

Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnütziger Verein zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Unterstützung der evangelischen Kindertagesstätte „Am Türmchen“ in Knittkuhl, Am Mergelsberg 3a, Düsseldorf zu verwenden.

2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche volljährige Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand braucht nicht begründet zu werden, sie ist nicht anfechtbar.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muß spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
3. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ein Mitglied ausschließen.
4. Wer seinen Mitgliedsbeitrag über 2 Jahre nicht bezahlt hat, kann vom Verein mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

**§ 4**

**Mitgliedsbeitrag**

**Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 12,-- pro Jahr;** höhere Beitragszahlungen sind zulässig. Der Betrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres bzw. der Mitgliedschaft zu entrichten.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Vorstand

1. ***Der Vorstand besteht aus 3 volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus:***
  - a) *dem ersten Vorsitzenden,*
  - b) *dem zweiten Vorsitzenden,*
  - c) *dem Kassenwart.*
2. Vom Vorstand ausgeschlossen sind Personen, die zur Trägerschaft der Tageseinrichtung, zum Kindergartenteam oder zum Elternrat gehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich durch eine Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

## § 7

### Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt jährlich mindestens einmal, jedoch nicht während der Ferienzeit, zusammen. Die Ladung hat mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer und die Änderung der Satzung.
3. Zu Kassenprüfern werden zwei Personen für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben einen Prüfungsbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung ihren Vorschlag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung bedarf es  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

5. Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 9

##### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung darf nicht in eine Ferienzeit der Tageseinrichtung fallen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Bezüglich der Beschlußfassung gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 4 und 5.

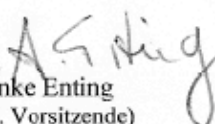
#### § 10

##### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kindertagesstätte der evangelischen Kirche „Am Türmchen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 14.09.2011

  
Maike Daake  
(1. Vorsitzender)

  
Anke Enting  
(2. Vorsitzende)

  
Andrea Wernli  
(Kassenwart)